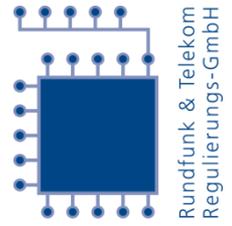


Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



RTR

# NIS-RL

Ulrich Latzenhofer

26.09.2016



## Allgemeines

Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, ABl. L 194 vom 19.07.2016, S. 1

### Inhalte

- Nationale Strategie für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Kooperationsgruppe für strategische Zusammenarbeit und Informationsaustausch
- CSIRTs-Netzwerk für operative Zusammenarbeit
- Benennung nationaler zuständiger Behörden, zentraler Anlaufstellen und CSIRTs
- Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten



## Anwendbarkeit

- Für Betreiber wesentlicher Dienste
  - Energie (Elektrizität, Erdöl, Erdgas)
  - Verkehr (Luftverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt, Straßenverkehr)
  - Bankwesen, Finanzmarktinfrastrukturen
  - Gesundheitswesen, Trinkwasserlieferung und -versorgung
  - Digitale Infrastruktur (IXPs, DNS-Diensteanbieter, TLD-Name-Registries)
- Für Anbieter digitaler Dienste (auch außerhalb der EU)
  - Online-Marktplatz, Online-Suchmaschine, Cloud-Computing-Dienst
- Nicht für Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen (Art. 13a u 13b RahmenRL)
- Nicht für Vertrauensdiensteanbieter (eIDAS-VO)



## Sicherheit von Netz- und Informationssystemen

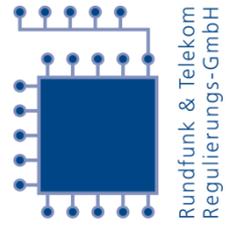
- Geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung von Sicherheitsrisiken
- Geeignete Maßnahmen, um Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen vorzubeugen bzw. diese so gering wie möglich zu halten
- Meldepflicht für Sicherheitsvorfälle mit erheblichen Auswirkungen an zuständige Behörde oder CSIRT
- Feststellung der erheblichen Auswirkungen anhand von Parametern (Zahl der betroffenen Nutzer, Dauer, geografische Ausbreitung, ...)
- Unterrichtung betroffener Mitgliedstaaten durch zuständige Behörde oder CSIRT
- Unterrichtung der Öffentlichkeit durch zuständige Behörde oder CSIRT unter bestimmten Voraussetzungen
- Erstellung von Leitlinien für Meldepflichten durch Kooperationsgruppe



## Künftige Entwicklung der Meldepflichten

- Umsetzung der NIS-RL bis 09.05.2018, Anwendung ab 10.05.2018
  - Umsetzung der NIS-RL in Österreich voraussichtlich durch ein Cyber-Sicherheitsgesetz, Wirksamkeit möglicherweise schon vor 2018
  - Mittelfristige Änderung des Rechtsrahmens für Telekommunikation durch European Electronic Communications Code
    - Einbeziehung von OTT-Diensten
    - „Zuständige Behörde“ statt „nationale Regulierungsbehörde“
- Auswirkung auf Meldepflichten noch nicht absehbar

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



RTR

# NIS-RL

Ulrich Latzenhofer

26.09.2016